

BGE 27 I 566

Bundesgericht (BGE), 1901-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_566

FR: ATF 27 I 566

IT: DTF 27 I 566

Volltext

104. Entscheid vom 18. Oktober 1901 in Sachen Wüthrich. Betreibung und nachheriges ausseramtliches Liquidationsverfahren; Anwendbarkeit des Art. 199 Abs. 2 B.-G. im darauf folgenden Konkurse des Betriebenen? « Bereits verwertete Vermögensstücke », Nichtanwendbarkeit der Art. 206 und 230 eod. (Wiederaufleben der Betreibung), weil Einwilligung in die ausseramtliche Liquidation Verzicht auf die Betreibung bedeutet. — Bedeutung der Einstellung des Konkursverfahrens im Sinne des Art. 230 B.-G. I. Im Jahre 1900 hatte Hermann Geier in Zürich I durch das Betreibungsamt Zürich I bei seinem Mieter E. A. Wüthrich zwei Retentionsurkunden für einen Forderungsbetrag von zusammen 1750 Fr. aufnehmen lassen und daraufhin innert nützlicher Frist Betreibung angehoben. Der Verkauf der Retentionsobjekte war zunächst auf den 7. November und dann auf den 15. Dezember 1900 angesetzt, wurde aber, weil Wüthrich dagegen Beschwerde erhob, nicht abgehalten. Vor Erledigung dieser Beschwerde ermächtigte Geier seinen Schuldner zu einer freiwilligen außeramtlichen Liquidation der fraglichen Gegenstände. Einen Teil derselben verkaufte dann auch Wüthrich und die Käufer zahlten den zusammen 1000 Fr. betragenden Erlös dem Betreibungsamt ein. Am 2. Februar 1901 wurde über Wüthrich der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber am 13. März 1901 mangels Aktiven geschlossen. Am 14. April verlangte Geier Fortsetzung der angehobenen Betreibung und Aushändigung des erwähnten Kauf Erlöses. Das Betreibungsamt weigerte sich aber dessen unter Berufung auf Art. 206 des Betreibungsgesetzes und § 211 der obergerichtlichen Anweisung zu demselben. II. Auf Beschwerde Geiers hob die untere Aufsichtsbehörde diese Verfügung auf und wies das Betreibungsamt an, dem Betgehren Geiers Folge zu geben. Diesen Entscheid zog Wüthrich an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter, wobei er, auf Schutz der betreibungsamtlichen Verfügung antragend, anbrachte: Geier habe, überzeugt, daß eine zwangsweise Versteigerung nichts eintragen würde, zu der Veräußerung auf gutlichem Wege seine Einwilligung gegeben. Nach Aushändigung der verkauften Objekte an die Käufer, Wagner & Cie. und Furrer, habe Geier das Amt ersucht, an Stelle der Gegenstände deren Erlös zu retinieren und das Amt habe seinem Begehren unter Aufnahme des Kaufpreises in die Retentionsurkunde entsprochen. Dieses Vorgehen habe er, Wüthrich, weil den getroffenen Abkommen zuwider, gerichtlich angefochten. Er sei aber vor Erledigung der Frage in Konkurs gefallen. Mit der Konkursöffnung sei nun die Betreibung Geiers überhaupt definitiv erloschen. III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unter Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides im wesentlichen mit nachfolgender Begründung ab: Die Herausgabe der 1000 Fr. anlangend, lasse sich die Erklärung Geiers, er sei mit einer „freiwilligen Liquidation“ der Retentionsgegenstände einverstanden, nur dahin auffassen, er habe damit seine Einwilligung dazu geben wollen, daß die Verwertung der Retentionsobjekte auf dem Wege des freihändigen Verkaufes und nicht der öffentlichen Versteigerung erfolge. Dagegen habe Geier damit keinesfalls auf die Durchführung der Betreibung und die bereits erworbenen Betreibungsrechte verzichtet

wollen. Die verkauften Gegenstände seien als im Sinne des Betreibungs-
gesetzes verwertet zu betrachten und es gehöre also ihr Erlös nach Art. 199 Abs. 2 dieses Gesetzes trotz der nachherigen Konkursöffnung dem betreibenden Gläubiger. Hinsichtlich der noch nicht verwerteten Objekte sodann habe man in Übereinstimmung mit einem frühern Entscheide in Sachen Baltensberger gegen Rutishauser davon auszugehen, daß, nachdem das Konkursverfahren mangels Aktiven geschlossen und also materiell nicht durchgeführt worden sei, die vor der Konkursöffnung pendenten Betreibungen wieder fortgesetzt werden können. IV. Wüthrich zog seinen Rekurs rechtzeitig an das Bundesgericht weiter. Der Rekursopponent Geier trägt in seiner Antwort auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung 1. Was zunächst die Herausgabe der 1000 Fr. betrifft, so ist, wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, die entscheidende Frage die, ob die genannte Summe als Verwertungserlös im Sinne des Art. 199 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes betrachtet werden könne oder nicht. Bejahenden Falles wäre dieser Geldbetrag unzweifelhaft dem Gläubiger Geier zur Deckung der betriebenen Forderung zuzuweisen. Nun läßt sich aber, entgegen der im angefochtenen Entscheide vertretenen Auffassung, eine Verwertung nach der Meinung des Gesetzes im vorliegenden Falle nicht als erfolgt ansehen. Eine solche liegt nämlich nur dann vor, wenn sie auf amtlichem Wege und als Bestandteil des Betreibungsverfahrens vorgenommen wurde, nicht dagegen dann, wenn die Parteien einig werden, ohne Mitwirkung des Amtes auf privatem Wege zur Veräußerung der betreffenden Gegenstände zu schreiten (vgl. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Yulmy gegen Dupré, Bd. XXI, Nr. 148, S. 1143/44). In einem solchen ohne Mitwirkung der Betreibungsbehörden durchgeführten Vorgehen ist vielmehr ein Verzicht auf das Betreibungsverfahren zu erblicken, welches ja gerade bezweckt, zur Deckung der betriebenen Forderung bestimmte Vermögensobjekte zwangsweise durch das Betreibungsamt beschlagnahmen und in Geld umsetzen zu lassen. Mit einem außeramtlichen Liquidationsverfahren genannter Art hat man es hier zu thun: In dem Geier den Rekurrenten ermächtigte, die Retentionsgegenstände von sich aus zu veräußern, hörte der auf ihnen lastende betriebsrechtliche Beschlag auf und wurden sie der persönlichen Verfügung des betriebenen Schuldners übermittelt. Wenn dieser, von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, einen Teil der Objekte versilberte, so kann darin eine betriebsrechtliche Verwertung nach dem Gesagten nicht erblickt werden und besteht deshalb auch kein Anspruch des betreibenden Gläubigers im Sinne von Art. 199 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes auf Zuweisung des Kaufpreises. Die Weigerung des Amtes, die fragliche Summe dem Geier als Verwertungserlös auszuhändigen, muß deshalb mit dem Rekurrenten als gerechtfertigt angesehen werden. 2. Den zweiten Beschwerdepunkt anlangend, nimmt die Vorinstanz an, daß nach Schluß des Konkursverfahrens über Wüthrich die vor dessen Eröffnung von Geier angehobene Betreibung wieder fortgesetzt werden können. Diesem Standpunkt läßt sich indessen schon deshalb nicht beipflichten, weil nach den obigen Ausführungen zur Zeit des Konkurskenntnisses eine gültige Betreibung Geiers gar nicht mehr bestand. Denn darin, daß dieser dem Rekurrenten die fraglichen Objekte zu einem außeramtlichen freiwilligen Verkaufe übermittelte, liegt, wie gesagt, ein Verzicht auf die Fortsetzung der gegen diese Objekte bereits ergangenen Betreibungshandlungen, und zwar ein Verzicht hinsichtlich aller dieser Objekte und nicht nur derjenigen, deren Verwertung nachher thatsächlich erfolgte. War aber Geier beim Konkursausbruche gar nicht mehr in der Stellung eines betreibenden Gläubigers, so läßt sich von einer Fortsetzung der Betreibung nicht mehr sprechen und fällt

damit die von der Vorinstanz erörterte Frage, ob eine gemäß Art. 206 des
Betreibungsgesetzes dahingefallene Betreibung nach Einstellung des Verfahrens im Sinne
von Art. 230 dieses Gesetzes wieder auflebe oder nicht, als für den vorliegenden Fall
bedeutungslos außer Betracht. 3. Nach dem Gesagten ist also der Rekurs in beiden Punkten
zu schützen, d. h. es kann den Begehren Geiers um Herausgabe der 1000 Fr. und um
Fortsetzung der Betreibung bezüglich der noch vorhandenen Retentionsobjekte keine Folge
gegeben werden. Damit bleibt aber natürlich die Frage unberührt, ob Geier nicht nur auf
seine betreibungsrechtlichen Befugnisse, sondern auch auf sein Retentionsrecht verzichtet
habe, oder ob dasselbe an den fraglichen Gegenständen bzw. ihrem Erlöse fort dauere.
Diese Frage muß vielmehr als eine eivilrechtliche der Entscheidung der zuständigen
richterlichen Behörden vorbehalten bleiben. 4. Dagegen darf nicht außer Acht gelassen
werden, daß der Rekurrent Wüthrich durch den Konkursausbruch die Verfügung über die
Gegenstände, soweit er an denselben anspruchsberechtigt war, verloren hat, und daß sie
wohl von der Konkursverwaltung hätten zur Masse gezogen und für sie verwertet wer-
den sollen. Allerdings erfolgte nachträglich ein gerichtlicher Einstellungsbeschluß nach
Art. 230 des Betreibungsgesetzes. Allein einem solchen Beschlusse kann nicht, wie dem
Widerruf des Kon-

kurses, die Bedeutung beigemessen werden, daß damit das Konkursdekret mit allen daran
sich schließenden Rechtsfolgen ex tunc aufgehoben werde, wodurch das Beschlagsrecht der
Masse dahinfiel und der Gemeinschuldner wieder frei über sein Vermögen verfügen
könnte. Der Einstellungsbeschluß tritt lediglich einer zwecklosen Fortsetzung des
Verfahrens entgegen, läßt dagegen die Wirkungen des Konkurserkennnisses im übrigen
bestehen. Infolge dieser Fortdauer des mit dem Konkurserkennnisse entstandenen
Beschlagsrechtes der Gläubiger Wüthrichs liegt also die Möglichkeit vor, daß dasselbe
sich auch noch zur Zeit auf die fraglichen Objekte bzw. deren Erlös erstreckt. Es ist
deshalb dem Konkursamte, welches mit dem Konkursverfahren über Wüthrich betraut war,
vom vorliegenden Entscheide Kenntnis zu geben, damit es sich in der Lage befinde, in der
ihm gutscheinenden Weise im Interesse der Gläubigerschaft Wüthrichs vorzugehen.
Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird
begründet erklärt und damit die Weigerung des Betreibungsamtes Zürich I, dem
Fortsetzungsbegehren des Rekursopponenten Geier Folge zu geben und die fragliche
Summe von 1000 Fr. ihm auszuhändigen, gutgeheißen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.